

# FÖRDERPROGRAMM ZUR ENERGIEEINSPARUNG IN DER GEMEINDE ASCHHEIM



## **Richtlinien**

(Stand 01.01.2018)

## **Ziel**

Ziel des Programmes ist die Einsparung von Energie und die Reduzierung des CO<sub>2</sub> Ausstoßes im Gemeindegebiet Aschheim. Mit den verfügbaren gemeindlichen Mitteln sollen möglichst große Energieeinspareffekte erzielt werden.

### **Wer kann Anträge stellen?**

Antragsberechtigt sind der bzw. die Gebäudeeigentümer (Privateigentümer, Eigentümergemeinschaften), Erbbauberechtigte sowie Pächter oder Mieter, als natürliche oder juristische Person des privaten Rechts. Ist der Antragsteller nicht Eigentümer des Gebäudes, ist eine schriftliche Einverständniserklärung des Gebäudeeigentümers/ Wohnungseigentümergeinschaft über die Durchführung der beantragten Maßnahme vorzulegen.

### **Was wird gefördert?**

Gefördert werden Maßnahmen zur Verringerung der Wärmeverluste, soweit sie nicht bereits durch die Energieeinsparverordnung vorgeschrieben sind. Gefördert werden nur Maßnahmen in beheizten Räumen von Wohngebäuden, für die vor dem 01.02.2002 der Bauantrag gestellt oder Bauanzeige erstattet wurde.

### **Wie erfolgt die Antragstellung und welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?**

Das Formblatt für den Förderantrag ist im Rathaus der Gemeinde Aschheim, SG Umwelt oder auf der Homepage der Gemeinde erhältlich. Einzureichen ist der Antrag ebenfalls bei der Gemeinde.

Die Maßnahmen dürfen erst nach erfolgter Antragstellung und Bewilligung in Auftrag gegeben oder begonnen werden. Maßnahmen die bereits vor der Antragstellung in Auftrag gegeben oder begonnen wurden, werden nicht gefördert.

Die Planung, Beratung und Bewilligung des eventuell erforderlichen Bauantrages gelten dabei nicht als Beginn der Maßnahme.

Nach Antragseingang erhält der Antragsteller eine Eingangsbestätigung von der Gemeinde mit der Fördernummer und Angaben zum weiteren Vorgehen bzw. etwaiger Unterlagennachforderungen.

Eine Bearbeitung des Antrags ist nur bei Vorlage aller notwendigen Unterlagen möglich. Werden fehlende Unterlagen nicht binnen 3 Monaten vollständig eingereicht, kann der Antrag abgelehnt werden.

Nach positiver Prüfung des Antrages wird der Zuschuss ermittelt und der Antragsteller erhält den Bewilligungsbescheid (Zuschusszusage). Der Zuschuss wird vorbehaltlich der bewilligten Haushaltsmittel in Aussicht gestellt. Der Zuschuss kann solange gewährt werden, bis der „Fördertopf“ des jeweiligen Jahres ausgeschöpft ist. Im Haushalt der Gemeinde sind für das Förderprogramm 60.000 €/Jahr vorgesehen.

Über den Förderantrag entscheidet die Gemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen unter Anwendung der Richtlinien. Der Bewilligungsbescheid (Zuschusszusage) kann mit Auflagen verbunden werden.

Maßnahmen, für die Zuschüsse anderer Förderprogramme in Anspruch genommen wurden oder werden, sind nicht förderfähig. Ausgenommen ist die BAFA Vor-Ort-Energieberatung.

Kreditprogrammen und steuerliche Abschreibungsmöglichkeiten können mit dem Förderprogramm der Gemeinde Aschheim kombiniert werden.

Der Antragsteller verpflichtet sich gewährte Fördermittel zurückzuzahlen, wenn für dieselbe Maßnahme eine Förderung nach anderen Zuschussprogrammen in Anspruch genommen wurde oder die gewährten Fördermittel nicht zweckmäßig verwendet worden sind.

Bei der Antragstellung ist durch Unterschrift zu bestätigen, dass keine anderen Fördermittel genutzt werden oder wurden.

### **Wie hoch ist der Zuschuss?**

Maßgebend für die Höhe des Zuschusses sind die technische Beschreibung, der Kostenvoranschlag sowie die Schlussrechnung. Bei Eigenleistungen sind nur die Materialkosten förderfähig.

Die Förderhöhen sind in den Kriterien zur Förderung maßnahmenbezogen aufgeführt.

Die Zuschüsse beschränken sich auf höchstens 10.000 € je Gebäude, Antragsteller und Jahr.

### **Wann wird der Zuschuss ausbezahlt?**

Die Maßnahme ist innerhalb eines Jahres nach Zuschussbewilligung abzuschließen. Nach Abschluss der Arbeiten ist die Rechnung sowie die im Einzelnen geforderten Unterlagen und Bestätigungen über die Einhaltung der Anforderungen in der Gemeinde einzureichen. **Auf der Rechnung muss der Ausführungszeitraum erkenntlich sein.**

Wenn wegen des Umfangs die Fertigstellung der Maßnahme länger als ein Jahr dauert oder es Verzögerungen bei der Maßnahmenfertigstellung gibt, kann die Frist auf schriftlichen Antrag hin verlängert werden. Die Fristverlängerung ist eigenverantwortlich zu stellen.

### **Was wird nicht gefördert?**

Nicht gefördert werden:

- Maßnahmen in Garten-, Wochenend- und Gewächshäusern, Saunen und Schwimmbädern
- Maßnahmen die nicht der technischen Überprüfung der Gemeinde oder einem von der Gemeinde beauftragten Dienstleister genügen
- Maßnahmen, die bereits vor der Antragstellung in Auftrag gegeben oder begonnen wurden sowie Maßnahmen, die nicht den Förderrichtlinien entsprechen

### **Begriffserklärung**

**Fachunternehmererklärung:** Mit einer Fachunternehmererklärung (FUK) bestätigt ein Fachbetrieb nach der Fertigstellung, dass seine ausgeführten Bauleistungen und eingebauten Anlagen- und Bauteile den notwendigen Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, DIN-Normen, Richtlinien) und den bei Fördermaßnahme geforderten Vorgaben entsprechen. Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn nach der Fertigstellung seiner beauftragten Arbeit schriftlich zu übergeben.

**WE:** abgeschlossene Wohnung mit mindestens 40 m<sup>2</sup> Wohnfläche (bei kleineren Wohnflächen werden zwei dieser WE als eine Wohnung im Sinne dieses Förderprogramms angesehen)

**U-Wert:** Wärmedurchgangskoeffizient eines Bauteils

### **Hinweis zum Gebäudebrüterschutz**

Bei Maßnahmen an Fassade und Dach ist der Schutz von Gebäudebrütern zu beachten: Gebäude brütende Wildvogelarten und Fledermäuse gehören zu den besonders bzw. streng geschützten Arten und genießen den Schutz des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG § 44). Unter Schutz stehen nicht nur die Tiere selbst, sondern auch ihre Nist- und Zufluchtsstätten an Gebäuden. Die Tiere und Ihre Quartiere sind ganzjährig geschützt.

**Bitte beachten Sie bei Sanierungsmaßnahmen diesen Sachverhalt. Weitere Informationen erhalten Sie beim Landratsamt München, untere Naturschutzbehörde.**

# Maßnahmen

## 1. Photovoltaikanlagen

Gefördert werden ortsfeste Anlagen zur direkten Nutzung des Solarstromes im Haushalt (Eigenverbrauch) einschließlich erforderlicher Installationen wie Wechselrichter und Elektroinstallationen.

Eine erhöhte Förderung gibt es bei Anlagen die nach Osten oder Westen ausgerichtet sind.

### **Fördervoraussetzung:**

- Gebrauchte und/oder Selbstbauanlagen und Komponenten werden nicht gefördert.

### **Folgende Unterlagen sind einzureichen:**

- Kostenvoranschlag/Angebot
- Bauplan des Gebäudes, aus dem die Ausrichtung der Dachflächen sowie der Neigungswinkel hervorgeht
- Aussagefähige Produktbeschreibung/Anlagenbeschreibung sowie Angaben zur installierten Leistung

### **Einzureichende Unterlagen für die Auszahlung:**

- Rechnung und Überweisungsbelege (Kontoauszug/Quittung etc.)
- Fachunternehmererklärung

### **Förderhöhe:**

PV-Anlagen mit Süd-West-Ausrichtung: 600,00 € pro Anlage

PV-Anlagen mit Ost/West- Ausrichtung: 800,00 € pro Anlage

## 2. Wärmedämmmaßnahmen an Altbauten

### **2.1 Außenwanddämmung**

Fördervoraussetzungen:

Voraussetzung für die Förderung ist, dass die **gesamten Außenwandflächen des Gebäudes** gedämmt werden. Eine Förderung von Maßnahmen, die weniger als die gesamten Außenwandflächen umfassen, ist nur unter folgenden Voraussetzungen nach Einzelfallentscheidung möglich:

- Die nicht in der Maßnahme enthaltenden Außenwandflächen sind bereits zu einem früheren Zeitpunkt wärmegeämmt worden und weisen einen Wärmedurchgangskoeffizienten von  $\leq 0,30 \text{ W}/(\text{m}^2\text{K})$  auf – Nachweis erforderlich
- Die nicht in der Maßnahme enthaltenen Außenwandflächen können nicht wärmegeämmt werden, weil es Auflagen Dritter gibt, wie z.B. Denkmalschutzauflagen, verweigerte Zustimmung der Eigentümer des Nachbargrundstückes (Abstandsflächen, Grenzbebauung).

Die Förderung erhöht sich, wenn gleichzeitig alle Fenster in den zu dämmenden Außenwandflächen ausgetauscht bzw. ertüchtigt werden.

## U-Wert Anforderungen und Fördersätze:

Wärmedämmmaßnahme	Wärmedurchgangskoeffizient U <sub>max</sub>	Förderhöhe
Außenwanddämmung ohne Fenstererneuerung	$\geq 0,20 \text{ W}/(\text{m}^2\text{K})$	10,00 €/m <sup>2</sup> max. 2.000 € pro WE
Außenwanddämmung mit Fenstererneuerung		15,00 €/m <sup>2</sup> max. 3.000 € pro WE

Bei Verwendung von Dämmstoffen aus nachwachsenden Rohstoffen erhöht sich der Zuschuss um 15 %.

### 2.2. Dachflächen sowie Wände und Decken gegen unbeheizte Dachräume

#### Fördervoraussetzung:

Voraussetzung für die Förderung ist, dass die gesamte Dachfläche bzw. die gesamte Dachgeschossbodenfläche (bei unbeheiztem Dachraum) gedämmt wird. Der Einbau einer Dachdämmung sollte wärmebrückenminimiert und luftdicht erfolgen.

Wärmedämmmaßnahme	Wärmedurchgangskoeffizient U <sub>max</sub>	Förderhöhe
Dachflächen einschließlich Dachgauben, Wände gegen unbeheizten Dachraum (einschließlich Abseitenwände) oberste Geschossdecken	$\geq 0,20 \text{ W}/(\text{m}^2\text{K})$  $\geq 0,18 \text{ W}/(\text{m}^2\text{K})$ bei Dächern oder Dachbauteilen mit Abdichtung z.B. Flachdachdämmung)	10,00 €/m <sup>2</sup> max. 1.500 € pro WE

Bei Verwendung von Dämmstoffen aus nachwachsendem Rohstoff erhöht sich der Zuschuss um 15 %.

### 2.3 Wände gegen Erdreich oder unbeheizte Räume (mit Ausnahme von Dachräumen) sowie Decken nach unten gegen Erdreich oder unbeheizte Räume

#### Fördervoraussetzungen:

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass bei Gebäuden, deren Kellerräume nicht zum beheizten Volumen gehören, die gesamte Kellerdecke gedämmt wird. Bei Gebäuden, bei denen einzelne oder alle Kellerräume zum beheizten Volumen gehören, setzt die Förderung voraus, dass alle Trennflächen zwischen den beheizten und dem unbeheizten Volumen sowie alle Flächen zwischen dem beheizten Volumen und dem Erdreich bzw. der Außenluft (bei Kellerwänden die an die Außenluft grenzen) gedämmt werden.

Wenn ein Teil der Flächen bereits zu einem früheren Zeitpunkt erneuert wurde, werden die Fördersätze entsprechend gekürzt.

Wärmedämmmaßnahme	Wärmedurchgangskoeffizient U <sub>max</sub>	Förderhöhe
Dämmung von Bodenplatten, Decken und Wänden gegen unbeheizte Räume oder gegen das Erdreich	≥ 0,25 W/(m <sup>2</sup> K)	10,00 €/m <sup>2</sup> max. 1.500 € pro WE

Bei Verwendung von Dämmstoffen aus nachwachsendem Rohstoff erhöht sich der Zuschuss um 15 %.

## 2.4 Fensteraustausch:

### Fördervoraussetzung:

Eine Förderung von Maßnahmen, die weniger als die **gesamten Fensterflächen** umfassen, ist nur unter folgender Voraussetzung nach Einzelfallentscheidung möglich:

- Die nicht in der Maßnahme enthaltenden Fensterflächen sind bereits zu einem früheren Zeitpunkt ausgetauscht worden und weisen einen Wärmedurchgangskoeffizienten von ≤ 1,30 W/(m<sup>2</sup>K) auf – Nachweis erforderlich

Gefördert wird nur der Austausch bestehender Fensterflächen, eine Erweiterung der Fensterfläche ist nicht förderfähig. Fenster mit Rahmen aus Tropenholz und Rahmen aus blei- und cadmiumhaltigem PVC werden nicht gefördert.

Bei einer Fenstererneuerung ohne gleichzeitige Dämmung der Außenwand, setzt die Förderung voraus, dass der U-Wert der Außenwand kleiner ist als der U-Wert der neu eingebauten Fenster. Das heißt, das Fenster muss im Vergleich zur Wand das wärmetechnisch schlechtere Bauteil sein.

### Hinweise:

Eine Fenstermodernisierung ohne gleichzeitige Fassadendämmung ist nicht zu empfehlen. Wenn die Wände schlecht isoliert sind, schlägt sich die Feuchtigkeit an ihnen nieder. Dies kann über Jahre zu Schimmel führen.

**Die DIN 1946-6 verlangt die Erstellung eines Lüftungskonzeptes für Neubauten und Sanierungen. Für letzteres ist ein Lüftungskonzept notwendig, wenn im Ein- und Mehrfamilienhaus mehr als ein Drittel der vorhandenen Fenster ausgetauscht werden. Das Lüftungskonzept umfasst die Feststellung der Notwendigkeit von Lüftungstechnischen Maßnahmen und, wenn diese notwendig sind, die Auswahl eines Lüftungssystems. Die Gewährleistung einer nutzerunabhängigen Lüftung entsprechend DIN 1946-6 ist in vielen Fällen nur durch den Einsatz einer kontrollierten Wohnungslüftung zu realisieren.**

Auf einen wärmebrückenminimierten Einbau der Fenster und Fenstertüren ist zu achten!

Fenstererneuerung	Wärmedurchgangskoeffizient (max. U <sub>w</sub> -Wert in W/m <sup>2</sup> K; der U <sub>w</sub> -Wert umfasst Verglasung, Randverbund, Sprossen und Rahmen)	Förderhöhe
bei gleichzeitiger Wärmedämmung der Außenwand	Fenster, Balkon- und Terrassentüren mit Mehrscheibenisolierverglasung ≥ 0,95 W/(m <sup>2</sup> K)	Variante 2: 100€/m <sup>2</sup> max. 4.000 € je WE

	<p>Barrierearme oder einbruchhemmende Fenster, Balkon- und Terrassentüren</p> <p><math>\geq 1,1 \text{ W/(m}^2\text{K)}</math></p> <p>Dachflächenfenster</p> <p><math>\geq 1,0 \text{ W/(m}^2\text{K)}</math></p> <p>Ertüchtigung von Fenstern und Kastenfenster sowie mit Sonderverglasung</p> <p><math>\geq 1,3 \text{ W/(m}^2\text{K)}</math></p>	
ohne gleichzeitiger Wärmedämmung der Außenwand	<p>Fenster, Balkon- und Terrassentüren mit Mehrscheibenverglasung</p> <p><math>\geq 0,95 \text{ W/(m}^2\text{K)}</math></p> <p>Barrierearme oder einbruchhemmende Fenster, Balkon- und Terrassentüren</p> <p><math>\geq 1,1 \text{ W/(m}^2\text{K)}</math></p> <p>Dachflächenfenster</p> <p><math>\geq 1,0 \text{ W/(m}^2\text{K)}</math></p> <p>Ertüchtigung von Fenstern und Kastenfenster sowie mit Sonderverglasung</p> <p><math>\geq 1,3 \text{ W/(m}^2\text{K)}</math></p>	Variante 2: 50€/m <sup>2</sup> max.2.500 € je WE
mit <b>zusätzlicher</b> Erneuerung der Hauseingangstür zu beheizten Räumen	$\geq 1,3 \text{ W/(m}^2\text{K)}$	Zusätzlich 80 €/m <sup>2</sup> Außentürfläche

Folgende Unterlagen sind bei **Wärmedämmmaßnahmen** im Altbau dem Antragsformular beizufügen:

- Kostenvoranschlag
- Aussagefähige Produktbeschreibung
- Berechnung des Wärmedurchgangskoeffizienten der Außenwand bei Fensteraustausch ohne Außenwanddämmung

- Nachweis über Wärmeleitfähigkeitsgruppe(n) der Dämmstoffe (z.B. durch Herstellerangaben, Typ, Dicke und WLG der Dämmstoffe im Angebot) und /oder Fenster (U-Wert des gesamten Fensters)
- Nachprüfbare Flächenberechnung der gedämmten Quadratmeter bzw. getauschter Fenster
- Kopie Gebäudepläne, Skizzen und/oder Fotos der zu fördernden Bauteile

Einzureichende Unterlagen für die Auszahlung:

- Originalrechnung und Überweisungsbelege
- Fachunternehmererklärung, bei Ausführung der Arbeiten in Eigenleistung erfolgt die Abnahme durch die Gemeinde bzw. eines durch die Gemeinde beauftragten Unternehmen.

### **3. Thermographieaufnahme:**

Fördervoraussetzungen:

Die Thermographieaufnahme ist von einem zugelassenen Sachverständigen vorzunehmen.

Einzureichende Unterlagen für die Antragstellung:

- Kostenvoranschlag
- Nachweis der notwendigen Fachkunde des zu beauftragenden Unternehmens

Einzureichende Unterlagen für die Auszahlung:

- Rechnung
- Thermographiebericht

**Förderhöhe:**

**50 % der förderfähigen Kosten, max. 250 €**

Hinweis:

Grundsätzlich erzielt man umso bessere Aufnahmen, je größer die Temperaturdifferenz zwischen Innenraumtemperatur und Außentemperatur ist. Deshalb liegt der zeitliche Schwerpunkt der Arbeit mit einer Thermographieaufnahme im Winterhalbjahr. Die Temperatur der Außenluft sollte möglichst unter + 5 Grad Celsius liegen. Der Unterschied von der Außen- zur Innentemperatur sollte 15 Grad Celsius betragen. Eine direkte Sonneneinstrahlung auf die zu messende Fassade sollte vermieden werden.

### **4. Blower-Door-Test (Luftdichtheitsmessung) bei bestehenden Wohngebäuden**

Fördervoraussetzungen:

Ein im Rahmen der KfW-Programme vorgeschriebene Blower-Door-Test ist nicht förderfähig. Die Luftdichtheitsmessung hat durch einen qualifizierten Energieberater zu erfolgen, dieser muss in der Energieeffizienz-Experten-Liste gelistet sein ([www.energie-effizienz-experte.de](http://www.energie-effizienz-experte.de)).

Einzureichende Unterlagen für die Antragstellung:

- Kostenvoranschlag



Einzureichende Unterlagen für die Auszahlung:

- Rechnung, Überweisungsbeleg
- Messprotokoll

**Förderhöhe: 30 %, max. 150,00 €**

Anmerkung: Ein Blower Door Test inklusive Leckageortung gibt Sanierern Auskunft darüber, in welchem Umfang und wo ein Haus Schwachstellen in Form von Luftundichtheiten aufweist, und wird daher für die Sanierungsplanung empfohlen.

Wie läuft der Blower Door Test bei der energetischen Altbausanierung ab?

Mithilfe des Blower Door Tests wird die Luftdichtheit von Gebäuden gemessen. Bei der Altbausanierung ist ein frühzeitiger Blower Door Test schon in der Planungsphase die perfekte Option, um Leckagen in der Gebäudehülle – z.B. an Fenstern oder Außentüren – aufzuspüren. Im weiteren Vorgehen können diese Leckagen dann berücksichtigt werden. Dazu wird bei geschlossenen Fenstern und Türen ein spezieller Ventilator luftdicht abgeschlossen und in eine Türöffnung eingesetzt. Dieses Blower Door Gebläse erzeugt anschließend Luftdruckdifferenzen im Gebäude, indem er die Luft aus dem Gebäude saugt oder hinein bläst. Die Messungen des Blower Door Tests geben Aufschluss über die durchschnittliche Luftwechselrate und vorhandene Leckagen, also luftundichte Stellen im gesamten Gebäude.

## 5. Vor-Ort Energieberatung

Die Vor-Ort-Beratung soll aufzeigen, welche Sanierungsmaßnahmen für das Gebäude am sinnvollsten sind und welche Förderprogramme in Anspruch genommen werden können.

Diese Förderung lehnt an die Förderung Vor-Ort Energieberatung der BAFA (Bundesanstalt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle) an, welche bereits mit 60 fördert.

Voraussetzung der Förderung ist, dass ein unabhängiger, qualifizierter Berater die Beratung durchführt ([www.energie-effizienz-experte.de](http://www.energie-effizienz-experte.de)).

Für das Gebäude muss bis zum 31.01.2002 der Bauantrag gestellt oder die Bauanzeige erstattet worden sein und überwiegend dem Wohnen dienen oder ursprünglich als Wohngebäude geplant und errichtet worden sein, auch eine Beratung für die geplante Nutzungsänderung von beheizten Nichtwohngebäuden zu Wohngebäuden wird gefördert.

**Förderhöhe: 30 % der Rechnungssumme, max. 400 €/WE**

## 6. Baubegleitende Qualitätssicherung

Die baubegleitende Qualitätssicherung wird nur gefördert, wenn dabei entsprechend der Richtlinie des gemeindlichen Förderprogrammes förderfähige Maßnahmen zur Verbesserung des Wärmeschutzes umgesetzt werden.

Zur Sicherung der Qualität der Maßnahme sind mindestens 2 Baustellenbegehungen erforderlich. Bei einer Ausführungszeit von max. 3 Tagen ist eine Begehung ausreichend.

Überprüft werden sollen:

- Einhaltung der Ausführungsqualität
- Einhaltung der Planvorgaben
- Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik (z.B. Vermeidung von Wärmebrücken)

Einzureichende Unterlagen für die Antragstellung:

- Kostenangebot mit Erläuterungen zum Umfang der vereinbarten Leistung

Einzureichende Unterlagen für die Auszahlung:

- Rechnung und Überweisungsbelege
- Kopie der vollständigen Dokumentation

**Förderhöhe: 25 % der förderfähigen Kosten, max. 500,00 €**

## **7. Wallbox – Ladestation für Elektroautos**

Gefördert werden der Neukauf und die Montage einer Wallbox für den privaten Gebrauch.

**Fördervoraussetzung:**

Die Wallboxen müssen dem Stand der Technik entsprechen und von einem Elektrofachhandwerksbetrieb installiert werden.

**Einzureichende Unterlagen für die Antragstellung:**

- Kostenangebot

**Einzureichende Unterlagen für die Auszahlung:**

- Rechnung und Überweisungsbelege
- Fachunternehmererklärung

**Förderhöhe: 30 %, max. 450 €**

## **8. Sondermaßnahmen**

Die Gemeinde behält sich vor, nach gesondertem Beschluss durch den Bau- und Umweltausschuss auch bestimmte Maßnahmen zu fördern, die besondere Energieeinspareffekte erwarten lassen. Die Förderhöhe wird im Einzelfall festgelegt.